

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/5112

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/5112 – unverändert zuzustimmen.

05. 12. 2018

Der Berichterstatter:

Daniel Born

Der Vorsitzende:

Dr. Erik Schweickert

Bericht

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes –, Drucksache 16/5112, in seiner 23. Sitzung am 5. Dezember 2018.

Allgemeine Aussprache

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau legt dar, Hintergrund der angestrebten Gesetzesänderung sei, dass der Anwendungsbereich des § 34 c der Gewerbeordnung durch Bundesgesetz auf die bisher erlaubnisfreie Tätigkeit von gewerblich tätigen Wohnimmobilienverwaltern erweitert worden sei.

Laut § 34 c der Gewerbeordnung solle der Vollzug grundsätzlich von den Land- und Stadtkreisen durchgeführt werden, aber aufgrund der gängigen Praxis, dass die Industrie- und Handelskammern im Land schon in anderen Bereichen diese Aufgabe übernehmen, sei die Landesregierung zu dem Schluss gekommen, den Vollzug den Industrie- und Handelskammern zu übertragen. Hierzu sei die Änderung des Landesverwaltungsgesetzes nötig.

Bei der Anhörung zu dem Gesetzentwurf seien keine Einwendungen geäußert worden. Von den kommunalen Landesverbänden werde die Neuregelung begrüßt.

Sie bitte um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf. Dem Gesetzesbeschluss solle der Erlass einer Rechtsverordnung folgen, zu der wiederum eine Anhörung durchgeführt werde. Ziel sei, die Gesetzesänderung im Februar 2019 im Gesetzblatt zu verkünden, um diese zum 1. März 2019 umsetzen zu können.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD bemerkt, in dem vorliegenden Gesetzentwurf werde beschrieben, welche Mehrkosten durch die bundesrechtlichen Neuregelungen verursacht würden. Er bitte um Auskunft, ob der Bund dem Land Mittel für die Umsetzung bereitstelle.

Weiter interessiere ihn, wie die Wirtschaftsministerin dazu stehe, dass durch die Neuregelung zusätzliche Bürokratie aufgebaut werde.

Darüber hinaus stelle sich die Frage, ob die Industrie- und Handelskammern die ihnen durch die Neuregelung entstehenden Kosten auf alle ihre Mitglieder umlegten oder nur von den betroffenen Mitgliedern erhöhen.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau antwortet, der Bund stelle dem Land für die Umsetzung der Vorgaben keine Mittel bereit.

Die Bürokratie solle minimiert werden, indem den Industrie- und Handelskammern als One-Stop-Shop die Verantwortung und das Vollzugsrecht übertragen werde. Die Industrie- und Handelskammern finanzierten die Leistungen durch Erhebung von Gebühren.

Eine Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP äußert, sie halte es für sinnvoll, die Zuständigkeit an die Industrie- und Handelskammern zu übertragen; denn diese könnten eine Aufgabenwahrnehmung aus einer Hand gewährleisten.

Der Gesetzesbegründung zufolge solle der Großteil der Erstarbeit zunächst in den Landratsämtern stattfinden und nicht sofort an die Industrie- und Handelskammern übertragen werden. Sie bitte um Auskunft, ob dies bewusst so vorgesehen worden sei oder darauf zurückzuführen sei, dass die gesetzliche Umsetzung erst relativ spät erfolge.

Ein Ministerialrat aus dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau teilt mit, die Erlaubnispflicht gelte seit dem 1. August 2018. Das Gesetzgebungsverfahren auf Landesebene erfordere gewisse Vorlaufzeiten. Im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern sei in Baden-Württemberg die Zuständigkeit in einem Gesetz geregelt. Müsste zur Umsetzung lediglich die Verordnung geändert werden, wäre dies sicher schon umgesetzt.

In Artikel 2 des Gesetzentwurfs sei ein Übergang der Zuständigkeiten zum 1. März 2019 terminiert. Dies gehe auf eine Absprache zwischen den kommunalen Landesverbänden und den Industrie- und Handelskammern zurück. Die vereinbarte Übergangsfrist werde für einen geordneten verwaltungsmäßigen Übergang einschließlich Aktenübergabe benötigt.

Das Ministerium arbeite schon relativ lange an dem Gesetzentwurf. Für das Gesetzgebungsverfahren seien gewisse Präliminarien einzuhalten, was mit einem entsprechenden Zeitaufwand verbunden sei. Zudem handle es sich um eines der ersten Gesetzgebungsverfahren im Land, an dem der Normenkontrollrat sehr intensiv mitgewirkt habe.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau merkt an, der Ausschuss begrüße es, dass die Umsetzung in Form eines Gesetzgebungsverfahrens erfolge, weil hierbei das Parlament deutlich stärker involviert sei als bei einer Umsetzung auf dem Verordnungswege.

Abstimmung

Einstimmig beschließt der Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/5112 zuzustimmen.

10. 12. 2018

Born